

9|1 Spezielle Bestimmungen
für die Schule

9|2 Datenschutzbestimmungen
für Lehrer

9|3 Mediennutzung und
Aufsichtspflicht

Was wir beachten müssen:
Regelungen für die Schule!

9



9

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

9_2 Datenschutzbestimmungen für Lehrer

9_3 Mediennutzung und Aufsichtspflicht

Spezielle Bestimmungen für die Schule

Kommunikation über Soziale Netzwerke

Die Innenministerkonferenz (IMK) der Bundesländer hat sich in einem Bericht vom April 2012 mit dem Datenschutz in Sozialen Netzwerken beschäftigt und darin rechtliche Bedenken an der Nutzung von Facebook durch öffentliche Stellen und damit auch der Schule angemeldet.¹ Neben den dort aufgeführten, eher allgemein gehaltenen Vorschlägen, existieren noch konkretere Bestimmungen, die den Umgang mit Facebook im schulischen Kontext regeln. In folgenden Bundesländern haben die jeweiligen Schulministerien strikte Verbote erlassen:

■ Baden-Württemberg

Das Kultusministerium Baden-Württemberg stellt klar: „Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die Verwendung von Sozialen Netzwerken für die dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten generell verboten“². Damit ist sowohl die Kommunikation (z. B. Termine vereinbaren, Lerngruppen einrichten) zwischen Lehrern und Schülern als auch die Kommunikation zwischen Lehrern über Schüler via Facebook verboten. Soziale Netzwerke dürfen aber im Unterricht genutzt werden, um Vorteile und Risiken pädagogisch zu bearbeiten.

■ Bayern

Das Bayerische Kultusministerium formuliert: „Die Kontaktaufnahme als „Follower“ dürfte in beide Richtungen grundsätzlich unzulässig sein. Lehrkräfte sollten selbstverständlich nicht „Anhänger“ ihrer Schülerinnen und Schüler sein, die sie zu erziehen und zu bewerten haben. Entsprechende „Freundschaftsanfragen“ könnten Schülerinnen und Schüler praktisch nicht ablehnen. Und auch die Freundschaftsanfrage durch Schülerinnen und Schüler sollten Lehrkräfte zurückweisen.“³

■ Rheinland Pfalz

Das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz verbietet Facebook-Freundschaften zwischen Lehrern und Schülern, da so das Distanz-Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern aufgehoben würde. Zudem

dürfen weder Noten, Hausaufgaben etc. über das Soziale Netzwerk mitgeteilt werden, noch dürfen Klassenausflüge darüber geplant werden. Die Begründung: Der Bildungs- und Erziehungs-Auftrag der Schule und die Datenpolitik von Facebook passen nicht zusammen.⁴

■ Schleswig-Holstein

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein verbietet die Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern über schulische Belange via Facebook. Außerdem ist es Schulen nicht erlaubt, eigene Facebook-Seiten, sogenannte Fanpages einzurichten.⁵

In den übrigen Bundesländern ist die Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern derzeit (Stand: 2015) nicht generell verboten:

■ Berlin

Zur Nutzung von Sozialen Netzwerken wie Facebook gibt es derzeit keine einheitliche Vorgabe, jedoch forderte der Berliner Datenschutzbeauftragte bereits in seinem Bericht für das Jahr 2013 ein generelles Facebook-Verbot zwischen Lehrern und Schülern.⁶

■ Brandenburg

Ein komplettes Verbot wird als unnötig angesehen. Vielmehr wird an das Verantwortungsbewusstsein der Lehrer appelliert, mit persönlichen Daten in allen Nutzungskontexten umsichtig umzugehen.⁷

■ Bremen

Auch in Bremen wird die Nutzung von Facebook und ähnlichen Netzwerken nicht grundsätzlich verboten. In einer ausführlichen Handreichung des Landesinstituts für Schule Bremen⁸, werden jedoch ausführlich verschiedene Vor- und Nachteile aufgezeigt. Die Art der Nutzung kann somit jeder selbst entscheiden. Es wird jedoch empfohlen, stets eine angemessene bzw. professionelle Distanz einzuhalten.



Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

9_2 Datenschutzbestimmungen für Lehrer

9_3 Mediennutzung und Aufsichtspflicht

■ **Hamburg**

Lehrern steht es frei, Soziale Netzwerke im schulischen Kontext zu nutzen. Das Thema Soziale Netzwerke erhält in Hamburg zudem besondere Relevanz, da es ein Teil des für allgemeinbildende Schulen verbindlich zu behandelten Medienpasses ist.⁹

■ **Hessen**

In einer Handreichung zum Umgang mit Sozialen Netzwerken in hessischen Schulen, empfiehlt das hessische Kultusministerium, dass die Nutzung Sozialer Netzwerke im Bereich der schulischen und unterrichtsrelevanten Kommunikation nur sehr eingeschränkt und nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen sollte. Alternativ sollten vielmehr schulinterne Lernplattformen wie bspw. Moodle genutzt werden, um eine rechtlich unangreifbare Kommunikation und Datenverarbeitung zu gewährleisten. Messenger-Dienste wie bspw. WhatsApp sollten aus datenschutzrechtlichen Gründen in der schulischen Kommunikation nicht eingesetzt werden.¹⁰

■ **Mecklenburg-Vorpommern**

Es gibt keine expliziten Vorgaben für den Umgang mit Sozialen Netzwerken.

■ **Niedersachsen**

Auch in Niedersachsen werden keine verbindlichen Vorgaben an Lehrkräfte gerichtet.

■ **Nordrhein-Westfalen:**

Es gibt kein explizites Verbot der Facebook-Nutzung im schulischen Kontext. In einer Handreichung der Bezirksregierung Münster wird aber darauf hingewiesen, dass auch innerhalb Sozialer Netzwerke zwischen Lehrern und Schülern stets ein dienstliches Verhältnis herrschen muss.¹¹

■ **Saarland**

Aus einem Rundschreiben an alle Schulen des Saarlandes geht hervor, dass die Nutzung von Facebook & Co. im schulischen Kontext generell erlaubt ist. Dabei ist jedoch wichtig, dass Schüler und Eltern, die Facebook nicht nutzen, nicht benachteiligt werden dürfen. Das Soziale Netzwerk

darf also nicht der einzige Kommunikationsweg bleiben und auch innerhalb des Netzwerkes muss eine professionelle Distanz zwischen Lehrern und Schülern gewahrt werden.¹²

■ **Sachsen-Anhalt**

In einem Hinweisblatt des Landes heißt es hierzu: „Soziale Netzwerke dürfen nicht dazu genutzt werden, um dienstliche oder personenbezogene Informationen über ein solches Netzwerk zu verbreiten. Insbesondere wird von der Nutzung i. S. einer Lernplattform abgeraten.“¹³

■ **Sachsen**

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus verweist bezüglich der dienstlichen Nutzung von Sozialen Netzwerken an Schulen insbesondere auf die Datenschutzproblematik. Das Einstellen personenbezogener wie schulbezogener Daten in Soziale Netzwerke durch die Lehrperson wird als datenschutzrechtlich unzulässig bewertet.¹⁴

■ **Thüringen**

Es herrscht kein explizites Verbot Sozialer Netzwerke, jedoch weist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in einer Pressemitteilung darauf hin, dass eine dienstliche Nutzung von Facebook den Datenschutzbestimmungen des Landes Thüringen widerspricht und somit unterlassen werden sollte.¹⁵



Aus der Praxis

Die dienstliche Kommunikation zwischen Lehrern und Schülern via Facebook und Co. ist nicht nur negativ. Für eine Klassenfahrt lässt sich bspw. mittels eines Messenger-Dienstes für einen bestimmten Zeitraum eine Gruppe erstellen, über die die Schüler dann über kurzfristige Programmänderungen informiert werden können. Vorausgesetzt es werden vorher klare Regeln vereinbart, alle SchülerInnen verfügen über den Messenger-Dienst und es ist im jeweiligen Bundesland erlaubt.

Wichtig dabei vorher abzuklären: *Datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit und zwangloses Einverständnis aller Beteiligten!*

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

Links und weiterführende Literatur

Endnoten

Links und weiterführende Informationen

Webseiten

www.kmk.org/index.php?id=485

Die Seite der Kultusministerkonferenz bietet eine Übersicht über die Schulgesetze aller Bundesländer.

<http://li.hamburg.de/medienpass/>

Übersichtsseite zum Hamburger Medienpass

[www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/](http://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/Handreichung_Soziale_Netzwerke_Schule.pdf)

Handreichung_Soziale_Netzwerke_Schule.pdf

Ausführliche Handreichung „Soziale Netzwerke in der Schule“ des Landesinstituts für Schule Bremen mit Anwendungsbeispielen.

http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds_neu/

Eine umfassende Informationsseite über datenschutzrechtliche Aspekte in der Schule in Baden-Württemberg.

www.datenschutzzentrum.de/schule/praxishandbuch-schuldatenschutz.pdf

Umfassendes Handbuch zum Schuldatenschutz in Schleswig-Holstein.

Endnoten

¹ INNENMINISTERKONFERENZ (IKM). (2012, 4. April).

Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe des AK I „Staatsrecht und Verwaltung“ zum Datenschutz in Sozialen Netzwerken vom 4. April 2012 (Absatz 2).

Aufgerufen am 02.08.2015 unter

<https://www.datenschutzzentrum.de/internet/20120404-AG-SozNetzW-AK-I-IMK.pdf>

² IT.KULTUS-BW. (2015, 29. April). *Der Einsatz von*

„Sozialen Netzwerken“ an Schulen. Aufgerufen am 02.08.2015 unter <http://www.kultusportal-bw.de/IT,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/soziale+Netzwerke>

³ IT-BEAUFTRAGTER der Bayerischen Staatsregierung.

(2012, September). *Der rechtliche Rahmen für den Umgang der Beschäftigten der Bayerischen Staatsverwaltung mit Sozialen Medien* (S. 21).

Aufgerufen am 02.08.2015 unter

http://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/32040000/_temp_/Weitergabe_Leitfaden_SozialeMedien_-_Rechtlicher_Rahmen_zum_Leitfaden.pdf

⁴ DATENSCHUTZ RLP. (2013). *Merkblatt: Lehrkräfte und*

Soziale Netzwerke (z. B. facebook). Aufgerufen am 14.07.2015 unter http://www.datenschutz.rlp.de/de/aktuell/2013/images/SMR-Merkblatt-soziale_Netze.pdf

⁵ MINISTERIUM für Bildung und Wissenschaft Schleswig-Holstein. (2012, 02. November). *Betrieb von*

Fanpages auf Facebook und dienstliche Kommunikation über Facebook an Schulen. Aufgerufen am 14.11.2014 unter http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Facebook.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁶ NEWS4TEACHERS.DE. (2014, 2. April). *Berliner*

Datenschützer will Facebook-Verbot zwischen Lehrern und Schülern auch in der Hauptstadt. Aufgerufen am 02.08.2015 unter

<http://www.news4teachers.de/2014/04/berliner-datenschuetzer-will-facebook-verbot-zwischen-lehrern-und-schuelern-auch-in-der-hauptstadt/>

⁷ KAUFMANN, M. (2013, 24. Juli). *Kein Facebook-*

Tabu. maz-online.de. Aufgerufen am 02.08.2015 unter <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Kein-Facebook-Tabu>

⁸ LANDESINSTITUT für Schule Bremen. (2013,

August). *Soziale Netzwerke in der Schule. Handreichung zur Medienkompetenz.* Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.lis.bremen.de/sixcms/media.php/13/Handreichung_Soziale_Netzwerke_Schule.pdf

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

Endnoten

-
- ⁹ BEHÖRDE für Schule und Berufsbildung. (2013, 8. November). *Digitale Medien. Schulen führen Hamburger Medienpass ein*. Aufgerufen am 02.08.2015 unter <http://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/4133750/2013-11-08-bsb-digitale-medien/>
- ¹⁰ https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handreichung_soziale_netzwerke_-_stand_februar_2015.pdf
- ¹¹ SCHEPPING, P., Sieberg, H. & Weichselgärtner, R. (2013, Juni). „Privat trifft Dienst“. *Facebook und Co. im schulischen Raum*. Bezirksregierung Münster, Dezernat 46.01 – Lehrerausbildung. Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.brd.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/pdf/2013_10_06_Handreichung_zu_Risiken_und_Grenzen_der_Nutzung_sozialer_Netzwerke_BR_Muenster.pdf
- ¹² SAARLAND Ministerium für Bildung und Kultur. (2014, 12. Februar). *Rundschreiben an alle Schulen. Umgang mit sozialen Netzwerken*. Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Rundschreiben_Soziale_Netzwerke.pdf
- ¹³ KULTUSMINISTERIUM Sachsen-Anhalt. (2014, 19. November). *Hinweise zum Umgang mit sozialen Netzwerken (zum Beispiel Facebook) in den Schulen Sachsen-Anhalts*. Bek. des MK vom 19.11.2014 – 25-5885 (Absatz 5). Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.mk.bildung-lsa.de/bildung/be-umgang_soziale_netzwerke.pdf
- ¹⁴ http://www.schule.sachsen.de/download/download_bildung/14_07_verhaltenshinweise_smk.pdf
- ¹⁵ HASSE, Dr. L. (2013, 29. Juli). *Pressemitteilung. Lehrer in facebook & Co.? NEIN!* Aufgerufen am 02.08.2015 unter https://www.tlfdi.de/imperia/md/content/datenschutz/veroeffentlichungen/pmtlfdi/pm_lehrer_in_facebook___co.pdf

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

9_2 Datenschutzbestimmungen für Lehrer

9_3 Mediennutzung und Aufsichtspflicht

Datenschutzbestimmungen für Lehrer

Datenschutz im Schulalltag

Die gängige Praxis im Umgang mit Daten im Schulalltag ist nicht immer optimal: Oft gibt es keine persönlichen Büros, die abgeschlossen werden können. Teilweise gibt es keine Dienst-Computer, die ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden und zentral von Experten eingerichtet und gewartet werden etc. Häufig bringen Lehrkräfte ihre eigenen ungesicherten Geräte, wie Laptops oder USB-Sticks mit. Auf diesen werden dann zu Hause und unterwegs Klassenlisten, Fotos, Noten etc. verwaltet und gespeichert – schlimmstenfalls in einer Cloud. So kann es leicht vorkommen, dass ein USB-Stick in der Schule vergessen und dann von Schülern gefunden wird. Viele sind sich dieser Gefahren nicht immer bewusst.



Immer daran denken, was schlimmstenfalls passieren kann, wenn Daten (Klassenlisten, Noten, etc.) wirklich einmal in falsche Hände geraten sollten und Risiken minimieren.

Verwaltung von Daten: Was ist erlaubt?

Jedes Bundesland hat seine eigenen Bestimmungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule. Allen gemein sind jedoch die folgenden Punkte:

- Private Geräte dürfen nur in Ausnahmefällen zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden.
- Wenn Lehrer personenbezogene Daten von SchülerInnen verarbeiten, ist dies automatisch eine dienstliche Tätigkeit, d. h. es gelten die Landesbestimmungen für den Datenschutz in diesem Falle auch zu Hause und auf privaten Geräten.
- Die Schulleitung muss diese Nutzung (schriftlich) genehmigen, diese Genehmigung kann für maximal fünf Jahre erteilt werden.
- Schülerdaten dürfen nur von den Lehrern verarbeitet werden, die als Klassenlehrer oder Fachlehrer diese Schüler auch unterrichten.
- Es dürfen nur benötigte Daten verarbeitet werden, max. die folgenden:
 - ◆ Namen,
 - ◆ Geschlecht,
 - ◆ Geburtsdatum, Geburtsort,
 - ◆ Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft,
 - ◆ Klasse, Gruppe oder Kurs,
 - ◆ Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf,
 - ◆ Fächer,
 - ◆ Art, Datum und Ergebnisse von Leistungskontrollen,
 - ◆ Zeugnisnoten und andere Zeugniseintragungen.
- Das Gerät muss so behandelt werden, dass niemand sonst Zugriff auf die Daten haben kann, z. B. durch Passwortschutz und andere Sicherungen.
- Diese Daten dürfen nur verschlüsselt übertragen werden (d. h. bspw. kein unverschlüsselter Versand der Klassenliste per E-Mail).

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

9_2 Datenschutzbestimmungen für Lehrer

9_3 Mediennutzung und Aufsichtspflicht

Die Datenschutzbestimmungen der Länder beziehen nicht immer zu allen Verwendungszusammenhängen Neuer Medien klar Stellung, was durch die fortschreitenden Neuentwicklungen in diesem Feld nicht verwunderlich ist. Bei Unklarheiten ist es aber

sicherlich sinnvoll, auf die Nutzung eines bestimmten Dienstes zu verzichten.

Die genauen Datenschutzbestimmungen der einzelnen Bundesländer finden sich hier:

Baden-Württemberg	www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true
Bayern	www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-EUGBY2000rahmen&doc.part=X
Berlin	http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true
Brandenburg	http://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212992
Bremen	https://bremen.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&g=BrSchulG
Hamburg	www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGHARahmen&st=lr
Hessen	www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/uom/page/bshesprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-SchulGHE2005rahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=270&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
Mecklenburg-Vorpommern	www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr
Niedersachsen	www.schure.de/2241001/nschg.htm
Nordrhein-Westfalen	www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/Schulgesetz.pdf
Rheinland-Pfalz	http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/n9a/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-SchulGRP2004rahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=146&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
Saarland	http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/SchulOG_SL.htm#SchulOG_SL_rahmen
Sachsen	www.recht.sachsen.de/vorschrift/4192-SchulG
Sachsen-Anhalt	www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1rx/page/bssahprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-SchulGST2013rahmen&documentnumber=1&numberofresults=144&showdoccase=1&doc.part=R&paramfromHL=true#focuspoint
Schleswig-Holstein	www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true
Thüringen	http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_2 Datenschutzbestimmungen für Lehrer

Links und weiterführende Literatur

Checkliste

Folgende Checkliste kann helfen, Daten dienstrechtlich korrekt zu verwalten:



- Das schriftliche Einverständnis der Schulleitung liegt vor
- Es sind ausschließlich Schülerdaten gespeichert, die wirklich benötigt werden (z. B. Namen, Geschlecht, Noten etc.)
- Alle nicht benötigten Daten sind umgehend mit Spezialprogrammen, sogenannte Datenschreddern, sicher zu löschen (z. B. ArchiCrypt-Shredder, Freeraser, CyberShredder etc.)
- Das Gerät (vor allem auch der USB-Stick) ist mit einem starken Passwort geschützt (d. h. mind. 8 Zeichen, darunter Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen, Sonderzeichen etc.)
- Der Zugriff auf die Daten und Geräte durch Dritte ist ausgeschlossen – auch zu Hause

Links und weiterführende Informationen



Webseiten

www.kmk.org/index.php?id=485

Übersichtsseite der Kultusministerkonferenz zu den einzelnen Schulgesetzen der Bundesländer. Hier finden sich auch die speziellen Bestimmungen für Privatschulen.

www.lehrer-online.de/persoенliche-daten.php?id=46778079378654591744059705971030

Übersichtsseite von Lehrer-Online zu persönliche Daten und Datenschutz.

<http://blog.kaspersky.de/zehn-sicherheitstipps-fur-schuler-lehrer-und-eltern/>

Sicherheitstipps der Firma Kaspersky

www.content-zwh.de/FAH/datenschutznav/default.htm

Lernprogramm für Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Erstellt von der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/index.php

Einführung in grundlegende Fragen des Datenschutzes.



Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

9_2 Datenschutzbestimmungen für Lehrer

9_3 Mediennutzung und Aufsichtspflicht

Mediennutzung und Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht auch bei der Mediennutzung

Jeder Minderjährige fällt unter die Aufsichtspflicht. In der Schule übernimmt der Lehrer anstelle der Eltern diese Aufsichtspflicht. Ziel ist immer, Schüler vor Schaden jeglicher Art zu bewahren und das muss überall und zu jeder Zeit gewährleistet sein. Deshalb müssen Lehrer in den Pausen Schulhof und Flure beaufsichtigen und dürfen auch die Klassenräume nicht unbeaufsichtigt lassen. Für volljährige SchülerInnen gilt die sogenannte **Fürsorgepflicht**. Die jeweiligen Bestimmungen sind in den Schulgesetzen der Länder geregelt.

Auch in Bezug auf die Mediennutzung in der Schule gelten diese Pflichten. In vorangegangenen Kapiteln wurde aufgeführt, welche Inhalte für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen problematisch oder gar gefährlich sein können. Auch für den Schulalltag gilt es sicherzustellen, dass besonders gefährdende Inhalte für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich sind. Ist das dennoch der Fall, kann dies als Form der Unterlassung geahndet werden.

Da es nur schwer möglich ist, die Aufsicht bzw. die sichere Mediennutzung eines jeden Schülers zu gewährleisten, hat sich im Schulalltag bewährt, dass sich die Schüler beaufsichtigt „fühlen“ müssen.¹ Diese gefühlte Aufsicht wäre bswp. nicht gegeben, wenn die zuständige Lehrkraft bei Unterrichtseinheiten im Computerraum grundsätzlich in andere Tätigkeiten vertieft ist und so den Schülern das Gefühl gibt, sich frei und ohne Beachtung der Arbeitsaufträge im Internet bewegen zu können.

Für die korrekte Beaufsichtigung der SchülerInnen können die drei folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:²

- **Vorausschauende Umsichtigkeit**
Lehrer müssen Gefahren identifizieren und mit den SchülerInnen klare Regeln vereinbaren, um diese zu vermeiden.
- **Ununterbrochene Beständigkeit**
SchülerInnen müssen sich darauf verlassen können, dass Lehrer ihre Aufsicht grundsätzlich immer ausführen und wahrnehmen.
- **Kontrollierende Nachdrücklichkeit**
Regeln werden den SchülerInnen immer wieder ins Gedächtnis gerufen, deren Einhaltung wird kontrolliert und Regelverstöße werden angemessen geahndet.

Verletzung der Aufsichtspflicht

LehrerInnen handeln im Schulalltag nicht als Privatpersonen, sondern als Beamte und damit Angestellte des Staates. Bei einer Verletzung der Amtspflicht (also der durch das ausgeführte Amt eines Beamten begründeten Dienstpflicht), haftet daher auch der Dienstherr.³ Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann dieser seine Beamten allerdings zur Verantwortung ziehen.

Doch was genau ist unter Vorsatz und Fahrlässigkeit zu verstehen? Das Bürgerliche Gesetzbuch legt in § 823 grundsätzlich fest, dass jeder, der einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, diesen auch ersetzen muss. Einen Schaden zu „verschulden“, ist jedoch nicht gleichbedeutend damit, ihn zu „verursachen“.⁴ Um einen Schaden zu verursachen, muss ein Vorsatz, also die Intention vorliegen, jemanden einen Schaden zuzufügen bzw. muss dieser Schaden billigend in Kauf genommen werden (§ 15 StGB)⁵.

Wird ein Schaden „verursacht“ kann Fahrlässigkeit vorliegen. Fahrlässig handelt, „wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“⁶. Hier wird in grobe (d. h. Sorgfalt wird bewusst und in schwerem Maße vernachlässigt) oder leichte (d. h. unbewusste) Fahrlässigkeit unterschieden.

Die Frage nach grober oder leichter Fahrlässigkeit ist für die Rechtsfolgen einer Aufsichtspflichtverletzung relevant. Folgende Rechtsfolgen können unterschieden werden⁷:

- Bei einem zivilgerichtlichen Verfahren können Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden, bspw. wenn im Sportunterricht grundlegende Vorsichtsmaßnahmen wissend außer Acht gelassen wurden.
- Bei einem dienstgerichtlichen Verfahren kann es zu einer Disziplinarstrafe kommen, bspw. nach bewusstem, unerlaubtem Verlassen des zu beaufsichtigenden Bereiches.
- Strafrechtliche Folgen im Sinne einer Verurteilung sind in schwerwiegenden Fällen der Aufsichtspflichtverletzung zu erwarten, bspw. bei einem Badeunfall mit fahrlässiger Tötung.

Internetnutzung sicher gestalten

Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Medien-nutzung in der Schule für alle Beteiligten sicher zu gestalten:

■ **Medienkompetenz**

Schüler, Lehrer und Eltern sollten um die Chancen und Risiken der Internetnutzung wissen und eigenständig sicher damit umgehen können.

■ **Nutzerordnung**

Mittels einer Nutzerordnung sollten klare Regeln darüber aufgestellt werden, was erlaubt ist und was nicht. Die Ordnung sollte folgende Aspekte umfassen, von allen Beteiligten (Schüler, Eltern) schriftlich bestätigt und ausführlich besprochen werden:

- ◆ Regelung über die Geheimhaltung von Passwörtern
- ◆ Auflistung der verbotenen Nutzungsformen und -inhalte
- ◆ Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit
- ◆ Integrität der Techniken, d. h. kein Eingriff in Soft- und Hardware
- ◆ Umsichtiger Umgang mit den Geräten bis hin zum Ess- und Trinkverbot am PC
- ◆ Klare Regelungen über den Abruf von Informationen / Daten / Programmen aus dem Internet und das Versenden von Informationen über das Internet
- ◆ Wahrung von Urheberrecht und Persönlichkeitsrechten
- ◆ Evtl. Abschnitt zur Aufsicht und außerunterrichtlichen Nutzung

■ **Sanktionen bei Missbrauch**

Verstöße müssen sanktioniert werden. Zur Verfügung stehen im Regelfall die schulischen Disziplinarmaßnahmen bis hin zur strafrechtlichen Ahndung schwerer Verstöße.

■ **Technische Kontrolle**

Der Einsatz von Filtersoftware sowie Servern, die die Zugriffe protokollieren und eindeutige Nutzerkennungen zuweisen, ermöglicht die Kontrolle der Internetaktivitäten.

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_1 Spezielle Bestimmungen für die Schule

9_2 Datenschutzbestimmungen für Lehrer

9_3 Mediennutzung und Aufsichtspflicht



Aus der Praxis

Um eine sichere Internetnutzung während des Unterrichts zu gewährleisten, hat es sich bewährt, neben technischem Schutz, klaren Regeln etc. den Schülern auch immer mal wieder über die Schulter zu schauen. So sehen sie, dass dem Lehrer nicht vollkommen entgeht, was sie tun (Stichwort: gefühlte Aufsicht).

Exkurs: WLAN in der Schule

Viele Schulen ermöglichen mittlerweile ihren SchülerInnen einen kostenlosen Internetzugang über WLAN – auch außerhalb des Unterrichts, in Pausen und Freistunden. Voraussetzung dafür sind allerdings klare und eindeutige Nutzungsregeln, die als Teil der Schulordnung von der Schulkonferenz beschlossen werden. Diese sollten in schriftlicher Form vorliegen und von Schülern und Eltern unterzeichnet werden.

In den Nutzungsregeln sollte enthalten sein,

- dass der Internet-Zugang nur zu schulischen Zwecken genutzt wird,
- dass alle gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht, Jugendschutz, Strafrecht etc. zu beachten sind,
- dass die Schule Nutzungseinschränkungen wie technische Filtersperren, zeitliche Beschränkungen und definierte Zugänge vornehmen darf,
- dass die Schule keine Haftung für die Datensicherheit und -integrität der Geräte der SchülerInnen übernimmt,
- welche Sanktionen bei Missbrauch erfolgen,
- dass die Schule jede Aktivität personenbezogen protokollieren, speichern und verarbeiten darf.

Für den Einsatz von WLAN im Schulgebäude ist es wichtig dafür Sorge zu tragen, dass der Internetzugang nur seitens berechtigter Personen, also SchülerInnen und LehrerInnen, möglich ist. Gewährleistet werden kann dies in technischer Hinsicht bspw. über eine Anmeldung mit Nutzernamen und Passwörtern oder / und über MAC-Adressen, die jedes Gerät eindeutig identifizieren. Nur auf diese Weise registrierte Geräte sollten dann auf das Internet zugreifen können.

Was wir beachten müssen: Regelungen für die Schule!

9_3 Mediennutzung und Aufsichtspflicht

Links und weiterführende Literatur
Endnoten

Links und weiterführende Informationen

Webseiten

www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Rechtsfragen-Internetnutzung/index.html

Unter Regelungen > Muster-Nutzerordnung der Computereinrichtung an Schulen findet sich hier ein Musterbeispiel einer Nutzerordnung für den schulischen Einsatz

www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/lehrer_innen/Downloads/Muster_Internetnutzung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Musterbeispiel einer WLAN-Nutzungsregelung für Schulen

www.schulrecht-sh.de/texte/i/internetnutzung.htm

Schulrecht von Schleswig-Holstein zur Internetnutzung an Schulen

www.nibis.ni.schule.de/~as-ver/fach/paedagogik/material/aufsichtspflicht.pdf

Ein detailliertes Skript zu Fragen rund um die schulische Aufsichtspflicht

www.schulrecht-rw.de/2_Aufsichtspflicht.pdf

Ein Skript zum Thema Aufsichtspflicht, zusammengestellt für angehende und bereits tätige Lehrende an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg

Endnoten

¹ STAATLICHES Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Rottweil. (o. A.). *Aufsichtspflicht*. Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.schulrecht-rw.de/2_Aufsichtspflicht.pdf

² Ebd.

³ GRUNDGESETZ für die Bundesrepublik Deutschland. *Artikel 34*. Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_34.html

⁴ BÜRGERLICHES Gesetzbuch. § 823 *Schadensersatzpflicht*. Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__823.html

⁵ STRAFGESETZBUCH. § 15 *Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln*. Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__15.html

⁶ BÜRGERLICHES Gesetzbuch. § 276 *Verantwortlichkeit des Schuldners* (2. Satz). Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__276.html

⁷ STAATLICHES Seminar für Didaktik und Lehrerbildung Rottweil. (o. A.). *Aufsichtspflicht*. Aufgerufen am 02.08.2015 unter http://www.schulrecht-rw.de/2_Aufsichtspflicht.pdf